

Vertragsbedingungen zur jährlichen Systemüberprüfung

Der Vertrag über eine jährliche Systemüberprüfung, oder auch vorbeugende Wartung, muss als Ergänzung zu Hardware Wartungsverträgen zusätzlich im Wartungsvertrag, oder gesondert, beauftragt werden.

§1 Vertragsgrundlage:

Grundlage für den Vertrag über eine jährliche Systemüberprüfung ist die (sind die) in anliegender Geräteaufstellung oder dem anliegenden Angebot aufgeführte(n) Geräte beim Auftraggeber.

§2 Vertragszeiten:

Die Terminierung der jährlichen Systemüberprüfung obliegt dem Auftragnehmer. Die Arbeitszeiten sind werktätlich (Montag – Freitag) von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr; ausgenommen sind bundesweite und regionale gesetzliche Feiertage. Leistungen, die außerhalb der normalen Arbeitszeit auf Wunsch des Auftraggebers durchgeführt werden, sind nach diesem Vertrag nicht abgegolten. Sie werden dem Auftraggeber gesondert zu den geltenden Stundensätzen in Rechnung gestellt.

§3 Leistungen des Auftragnehmers:

Die jährliche Systemüberprüfung, oder auch vorbeugende Wartung, wird vom Auftragnehmer kostenlos erbracht. Gegebenenfalls ausgetauschte Teile/Geräte/Materialien gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über. Im Rahmen der Systemüberprüfung werden folgende Leistungen erbracht:

- a. Überprüfung des Systems auf Störungen
- b. Überprüfung der automatischen Datensicherung
- c. Überprüfung der Systemstruktur
- d. Prüfung und gegebenenfalls Anpassung der Systemdokumentation
- e. Überprüfen und ggf. abstimmen von RFID Antennen
- f. Überprüfen von Akkumulatoren und Batterien
- g. Reinigungsarbeiten am Gerät
- h. wertverbessernde Arbeiten wie einspielen von verfügbaren Firmwareupdates

Folgende Leistungen gehören nicht zum Leistungsumfang:

- a. Lieferung von Batterien, Knopfzellen und Akkumulatoren Behebung von Vandalismusschäden.
- b. Behebung von Fehlern
 - in zentralen oder dezentralen Netzwerkkomponenten
 - in vom Auftraggeber beigestellten Komponenten (z. B. Server, Datenbanken, Betriebssysteme etc.)
 - in Programmen und Geräten, die vom Auftraggeber selbstständig oder von Dritten installiert bzw. geändert wurden.
- c. Behebung von Schäden und Funktionsstörungen
 - durch Diebstahl
 - durch Kurzschluss, Überspannung, Stromausfall und Blitzschäden
 - die durch eine beim Auftraggeber vorhandene Schwachstromversicherung gedeckt sind
 - durch vom Auftraggeber oder Dritten verwendetes Zubehör und /oder Betriebsmittel, das nicht den Spezifikationen des Erstlieferanten entspricht
 - die durch Bedienfehler entstanden sind
 - die aufgrund von Bauzustandsänderungen der Hardware des jeweiligen Gerätes durch den Auftraggeber oder durch Dritte entstanden sind
 - die durch Fehler von Mitarbeitern des Auftraggebers oder durch Dritte entstanden sind
 - die durch höhere Gewalt verursacht wurden
 - die aufgrund einer Störung im externen und/oder internen Leitungsnetz entstanden sind
- d. Wartungsleistungen außerhalb der in §2 genannten Servicezeiten
- e. Wartezeiten, die durch den Auftraggeber bzw. den Erfüllungsgehilfen des Auftragsgebers entstanden sind und eine Dauer von 0,25 Stunden je Einsatz überschreiten
- f. Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers zur Bedienung der Systemkomponenten außerhalb der Einweisung bei Übergabe

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten an andere Spezialfirmen zu delegieren. Die Bedingungen des Vertrages ändern sich dadurch nicht.

§4 Pflichten des Auftraggebers:

Der Auftraggeber gewährleistet dem Auftragnehmer während der Vertragsdauer und -zeit jederzeit freien Zugang zu den Vertragsgegenständen. Der Zugang erfolgt in Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.

§5 Gewährleistung und Haftung:

Bei eintretenden, vom Auftragnehmer zu vertretenden Schäden, haftet dieser nach seiner Wahl mit Wiederherstellung oder Ersatz. Jegliche darüber hinausgehende Haftung, insbesondere für direkte -, indirekte - oder Folge -schäden, ist ausgeschlossen.

§6 Laufzeit des Vertrages:

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 5 Jahre und verlängert sich automatisch um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Eine Laufzeitverkürzung auf 3 Jahre ist auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers, gegen einen Aufpreis von 5% auf die jeweilige Gebühr, möglich.

§7 Zahlungsbedingungen und Kosten:

Die Kosten des Vertrages ergeben sich aus beiliegender Kostenaufstellung bzw. Geräteaufstellung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, und betragen jedoch mindestens 95,00 €. Bei jeder Erweiterung des Systems wird die Geräteaufstellung ergänzt und ist dann in der jeweils aktuellen Fassung gültig. Die Erweiterung des Vertrages erfolgt automatisch.

Die Kosten des Vertrages sind jährlich (bzw. ½ - oder ¼ -jährlich) im Voraus fällig. Bei halbjährlicher Rechnungsstellung wird ein Zuschlag von 3% und bei vierteljährlicher Berechnung von 5% erhoben.

Bei Zahlungsverzug um mehr als 20 Tage kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist vom Auftragnehmer schriftlich gekündigt werden und der Auftragnehmer ist von der Leistungserbringung aus diesem Vertrag befreit. Die Zahlungsverpflichtung(en) des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer bis zum Ende der Vertragslaufzeit bleibt/bleiben davon unberührt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei künftigen Steigerungen des Lohn- und Preisniveaus die vereinbarten Kosten des Vertrages nach Ablauf des ersten Vertragsjahres durch schriftliche Benachrichtigung entsprechend anzuheben. Diese Benachrichtigung löst die Möglichkeit der Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten durch den Auftraggeber aus. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Eine Aufrechnung gegen die Forderung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Insbesondere berechtigen auftretende Störungen an Systemkomponenten (siehe Geräteaufstellung) nicht, gegen fällige Forderungen aufzurechnen oder Zahlungen zurückzuhalten

§8 Zusatzleistungen:

Diese sind unmittelbar nach der Leistungserbringung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

§9 Geheimhaltung:

Die AHB Electronic GmbH wird alle Informationen, Unterlagen und sonstige Hilfsmittel, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag vom Auftraggeber erhält, nur zur Durchführung des Vertrages verwenden. Solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind oder der Auftraggeber einer Bekanntgabe nicht vorher schriftlich zugestimmt hat, wird die AHB Electronic GmbH die Informationen und Unterlagen, den Abschluss des Vertrages sowie dessen Gegenstand und Inhalt vertraulich behandeln und die Einhaltung dieser Verpflichtung auch durch seine Mitarbeiter sicherstellen. Die vorgenannten Pflichten bleiben auch nach der Beendigung dieses Vertrages bestehen; sie erlöschen, wenn und soweit die entsprechenden Informationen und Materialien allgemein bekannt geworden sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung obliegt gleichermaßen allen Unterauftragnehmern der AHB Electronic GmbH. Die AHB Electronic GmbH ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden in seiner Referenzliste anzugeben.

Ebenso ist der Auftragnehmer verpflichtet, über die Vertragsinhalte Stillschweigen gegenüber Dritten zu wahren

§10 Datenschutz und Sicherheit:

Soweit die AHB Electronic GmbH bei ihren Arbeiten am Vertragsgegenstand personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wird sie die Datenschutzgesetze beachten. Die AHB Electronic GmbH wird die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten entsprechend der durch diesen Vertrag vorgegebenen Inhalte nutzen. Die AHB Electronic GmbH wird bei der Erfüllung des Vertrages Personen einsetzen, die auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG vorverpflichtet sind.

§11 Allgemeines:

Die Rechte dieses Vertrages dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht abgetreten oder übertragen werden. Zusätzliche Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Kündigungen sind per Einschreiben zu versenden.

Gerichtsstand ist 68159 Mannheim.

§12 Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte eine Lücke in den Bestimmungen dieses Vertrages bestehen, so sollen die anderen Bestimmungen ihre Gültigkeit behalten und anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung diejenige treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien eingesetzt hätten, hätten sie den Mangel vorher gekannt.